

**Zurück an:**

Markt Cadolzburg  
Standesamt / Friedhofsverwaltung  
Rathausplatz 1  
90556 Cadolzburg  
Telefon: 09103 / 509-80, -72, -21  
Fax: 09103 / 509-10



**Antrag auf Zulassung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen Cadolzburg und Zautendorf**

Hiermit stelle ich als Gewerbetreibender den Antrag auf Prüfung der Zulassungserfordernisse und Ausstellung eines Berechtigungsausweises gemäß § 26 der Friedhofssatzung des Marktes Cadolzburg in Verbindung mit Tarifverzeichnis Ziffer VI Nummer 2 und 3 Friedhofssatzung des Marktes Cadolzburg. Das heißt auf die **dauerhafte Zulassung auf Widerruf (Nr. 2) / einmalige Zulassung (Nr. 3)** meiner gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen des Marktes Cadolzburg als Steinmetz / Bildhauer.

<b>Antragsteller (Firma, Name):</b>	
<b>Art des Gewerbes:</b>	
<b>Straße, Hausnummer:</b>	
<b>PLZ / Ort:</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>Fax:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der Sachkunde bei:

- Nachweis der abgelegten Meisterprüfung
- Eintrag in die Handwerksrolle
- Gewerbeanmeldung
- Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft
- Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes

Ich versichere, dass die beigelegten Nachweise aktuell gültig sind. Mit der Unterschrift erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Regelungen der Friedhofssatzung des Marktes Cadolzburg in der derzeit gültigen Fassung. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung kann der Berechtigungsausweis entzogen werden.

**Weiterhin wird versichert, dass mir nicht bekannt ist, dass unsere benutzten Natursteine für Grabsteine und Grabeinfassungen in Verbindung mit schlimmster Form der Kinderarbeit hergestellt wurden.**

---

Ort, Datum Unterschrift, ggfs. Firmenstempel

**Hier können Sie die kompletten neuen Satzungen herunterladen:**

Friedhofssatzung



Gebührensatzung



# Auszug aus der Friedhofssatzung des Marktes Cadolzburg vom 01.05.2026

## § 26

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Grundsätzlich haben alle Dienstleistungserbringer (unter anderem Gärtner, Steinmetze) die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.
- (2) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bedürfen Dienstleistungserbringer, deren Tätigkeiten die Sicherheit des Friedhofs beeinflussen können (vor allem Steinmetze, Bildhauer, Schmiede, Bestatter), der **vorherigen Zulassung** durch die Gemeinde. Diese Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Außerdem müssen Sie dazu in der Lage sein, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sollte nach drei Monaten nach Antragstellung keine Entscheidung durch die Friedhofsverwaltung getroffen worden sein, gilt der Antrag als erteilt.
- (3) Der Antragsteller erhält einen gebührenpflichtigen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Sollte dem Dienstleistungserbringer bereits eine im Bundesgebiet erteilte Zulassung nach Art. 10 Abs. 2 DLRL (Dienstleistungsrichtlinie, Richtlinie 2006/123/EG) vorliegen, prüft der Friedhofsträger, ob diese Zulassung auch für die Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf Anwendung findet.
- (5) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, entsprechende Nachweise des Dienstleisters aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt bei Antragstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Antragsteller einzufordern.
- (6) Unter Beachtung von Abs. 1 ist den Dienstleistern zur Vornahme der Arbeiten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Maße gestattet (abweichend zu § 27 Buchstabe c, Nr. 6).
- (7) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Abmahnung gegen den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist.
- (9) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial ist von den Dienstleistern nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen. Ebenso dürfen Geräte von Dienstleistungserbringern nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (10) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Eingetretene Schadensfälle sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten, gewerbliche Tätigkeiten untersagen oder einschränken. Das Gleiche gilt für Arbeiten, durch welche die Beisetzungs- oder Beerdigungsfeierlichkeiten gestört oder gefährdet werden.
- (12) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 2 und Abs. 3 sind nicht anwendbar.